

▶ Hingeschaut

Projekt Zukunftsquelle der Bodenseewasserversorgung
Beispiel für die Umsetzung der nationalen Wasserstrategie

▶ Nachgefragt

Die richtige Zeit zum Handeln? Jetzt.
Wasserstoff als Wegbereiter für das Gelingen der Energiewende

Politische Baustellen der Wärmewende:
Schlaglicht auf GEG-Novelle und Wärmeplanungsgesetz

▶ Nachgelesen

Dynamisches kabelloses Laden von Elektrofahrzeugen
Balingen durch aktuelles Projekt als Vorreiterstadt

Energiepreisbremsen
Ein Ausblick

▶ Wer kommt, wer geht?

Personalien

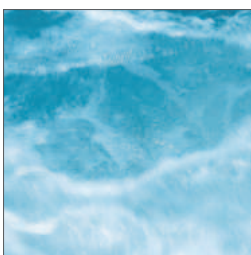
▶ Vorgemerkt

Termine Energie-Team



Projekt Zukunftsquelle der Bodenseewasserversorgung

Beispiel für die Umsetzung der nationalen Wasserstrategie



Wasser ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Insbesondere Trinkwasser ist lebensnotwendig und eine kostbare Ressource. Wasser ist aber auch ein begrenzter und gefährdeter Rohstoff, der unter dem Einfluss von Bevölkerungswachstum, Umweltverschmutzung und klimatischen Veränderungen leidet. Notwendig sind langfristige Ansätze, um den Bedarf an sauberem Wasser zu decken. Die Bundesregierung hat daher am 27. März 2023 die Nationale Wasserstrategie für Deutschland verabschiedet. Sie wurde entwickelt, um die langfristige Sicherung einer nachhaltigen Wasserversorgung im Land zu gewährleisten, Grundwasser und Ökosysteme zu schützen, Landwirtschaft und Wirtschaft mit ausreichend Wasser zu versorgen. Als exemplarisches Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung der nationalen Wasserstrategie zeigt das Projekt „Zukunftsquelle“ des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, wie Kommunen, Stadtwerke und Wasserversorger dazu beitragen können, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wurde 1954 gegründet, um eine sichere und nachhaltige Wasserversorgung für die Region Bodensee sicherzustellen. 183 Verbandsmitglieder (149 Kommunen und 34 Wasserversorgungszweckverbände) sorgen dafür, dass rund vier Millionen Baden-Württemberger in rund 320 Städten und Gemeinden das Wasser, das aus ihrem Hahn kommt, jederzeit bedenkenlos nutzen und genießen können.

Die „Zukunftsquelle“

Außergewöhnliche Wasserstände, die Ansiedlung von Pflanzen und Tieren aus weit entfernten Gebieten oder eine schwächere Zirkulation im Winter sind Indizien für klimatische Veränderungen im Bodenseeraum. Auch wenn die Anlagen bereits heute so ausgebaut sind, dass die Bodensee-Wasserversorgung selbst in extrem heißen und trockenen Sommern in der Lage ist, allen Verbandsmitgliedern Trinkwasser in ausreichender Menge zu liefern, sind weitere technische Anpassungen an die neuen Gegebenheiten notwendig.

Das Großprojekt „Zukunftsquelle“ mit einem geschätzten Investitionsvolumen von mehreren hundert Millionen Euro soll durch einen ganzheitlichen Ansatz und technologische Innovationen die sichere Trinkwasserversorgung der Region auch für die nächsten Jahrzehnte gewährleisten. Der Verband investiert in den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit der kritischen Infrastruktur. Das Projekt wird von einem Konsortium aus Forschungseinrichtungen, Kommunen und Unternehmen durchgeführt werden. Es ist damit ein konkretes Beispiel für innovative Ansätze und bewährte Praktiken im Rahmen der Nationalen Wasserstrategie. Im Rahmen des



Vorhabens werden verschiedene Maßnahmen ergriffen wie etwa die Förderung der Wassereffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien in der Wasseraufbereitung, die Modernisierung der Infrastruktur und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in der Region. Eine effektive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit schärfen dabei das Bewusstsein für die Bedeutung einer nachhaltigen Wassernutzung.



Schematische Darstellung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Zukunftsquelle“

Das ambitionierte Vorhaben „Zukunftsquelle“ befindet sich derzeit in der Entwurfsphase und beinhaltet eine Reihe von Baumaßnahmen: Konkret geplant sind neue Entnahmeleitungen zur Wasserförderung sowie die Modernisierung der Pumpwerke und Steigleitungen zum Wasserwerk am Sippinger Berg. Teile der Entnahme- und Förderanlagen in Sipplingen am Bodensee nähern sich nach über 60 Jahren ihrer Altersgrenze. Zudem müssen die Aufbereitungstechnologie und die Wasserspeicher modernisiert und erweitert werden. Gleichzeitig werden weitere notwendige

Anpassungen vorgenommen, etwa bei der Stromversorgung. Zum bestehenden Wasserwerk „Süßenmühle“ kommt eine weitere Anlage am neuen Standort Pfaffental, der einige Kilometer zwischen Ludwigshafen und Sipplingen entfernt liegt. Die räumliche Trennung der Entnahmestellen erhöht die Versorgungssicherheit im Verbandsgebiet. Dieses Wasserwerk mitsamt der Entnahmeleitungen in den Bodensee wird komplett neu errichtet. Der neue Standort muss zudem mit der Wasseraufbereitung auf dem Sipplinger Berg verbunden werden. Dies erfordert den Bau eines Tunnels mit einer Druckleitung sowie eine neue Stromversorgung. Am neuen Standort wird eine hochmoderne Ultrafiltrations-Reinigungsstufe eingebaut, die unter anderem gegen die Larven der Quagga-Muschel schützt, die sich in den letzten Jahren massenhaft im Bodensee ausgebreitet und begonnen hat, die Rohre der Trinkwasserversorgung zu besiedeln. Auch der Standort Süßenmühle wird entsprechend modernisiert werden, sobald das neue Werk im Pfaffental betriebsbereit ist. Hier entstehen ebenfalls neue Anlagen zur Wasserentnahme und Aufbereitung inklusive Ultrafiltrations-Technologie. Ein Beschluss der Verbandsversammlung Mitte November 2023 soll den Weg für die stufenweise Bauausführungen bereiten, die nach heutigem Stand nicht vor dem Jahr 2024 starten und bis voraussichtlich 2041 beendet sein werden.

Die Wasserversorgung als „Generationenprojekt“

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen betont Christoph Jeromin, Technischer Geschäftsführer des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, die langfristige Verantwortung bei Investitionen in die Wasserversorgung. Er erklärt: „Investitionen in die Wasserversorgung sind ein Generationenprojekt. Wir sehen uns in der Verantwortung, Trinkwasser nicht nur heute bereitzustellen, sondern auch für künftige Generationen vorausschauend zu planen und zu bauen.“

Trockenperioden und Wasserknappheit

Trinkwasser muss sorgfältig geschützt, aufbereitet und verteilt werden. In Deutschland gewährleisten dies strenge Vorschriften und die enge Zusammenarbeit von Trinkwasserwerken, Versorgern und Behörden. Dabei verfügt Deutschland über eine der strengsten Trinkwasserverordnungen weltweit. Noch gibt es in Deutschland ausreichende Wasserressourcen, um den Bedarf der Bevölkerung und der Industrie zu decken. Allerdings sind Wasserverfügbarkeit und Wassernutzung regional unterschiedlich ausgeprägt. So ist bei anhaltender Trockenheit in Teilen Ostdeutschlands und Bayerns mit einer Wasserknappheit zu rechnen. Auch in Baden-Württemberg kann es in einigen Regionen zu saisonaler Wasserknappheit kommen. Während der Schwarzwald und die Schwäbische Alb niederschlags- und wasserreich sind, können flachere Regionen während längerer Trockenperioden anfälliger für Wasserknappheit sein.



Die Ursachen für Wasserknappheit sind vielfältig und regional unterschiedlich: Eine wachsende Bevölkerung und die damit einhergehende Urbanisierung erhöhen den Bedarf an Wasser für Trinkwasser, Haushalte, Industrie und Landwirtschaft. Insbesondere Baden-Württemberg ist eines der bevölkerungsreichsten Bundesländer Deutschlands und dementsprechend gefährdet. Aber auch eine übermäßige Entnahme von Wasser aus Flüssen, Seen oder Grundwasserreserven, verbunden mit ineffizienter Wassernutzung sowie eine Verschmutzung von Wasserquellen können die Wasserversorgung beeinträchtigen. Darüber hinaus führen klimatische Änderungen zu veränderten Niederschlagsmustern, längeren Trockenperioden und höheren Temperaturen. Viele Länder haben daher Strategien entwickelt, um eine nachhaltige Wasserversorgung und -bewirtschaftung sicherzustellen.

Eine nationale Strategie im Rahmen der EU-Vorgaben

Die Nationale Wasserstrategie in Deutschland basiert auf internationalen Vereinbarungen wie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Europäischen Wasserpolitik. Sie zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Wasserressourcen zu erhalten, die Wasserqualität zu verbessern, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu optimieren. Die Nationale Wasserstrategie in Deutschland ist somit eng mit den Vorgaben der Europäischen Union im Bereich Wasser verbunden, die eine einheitliche Herangehensweise an das Thema Wasser in den Mitgliedsstaaten sicherstellen will.

Im Rahmen der Nationalen Wasserstrategie sollen in Deutschland bis zum Jahr 2030 rund 80 Maßnahmen ergriffen werden, um einen nachhaltigen Umgang mit Wasser sicherzustellen. Zu den wichtigsten Handlungsfeldern gehören die Förderung der Effizienz bei der Wassernutzung, der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen, die Anpassung an klimatische Veränderungen, die Sicherung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Stärkung der Zusammenarbeit der relevanten Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Strategie ist auf den Zeitraum bis 2050 ausgelegt und soll regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Nationale Wasserstrategie setzt auf einen Mix aus Förderung, rechtlichen Regelungen, Wissensaufbau und Dialog, um folgende Ziele zu erreichen:

- Auch in 30 Jahren und darüber hinaus gibt es überall und jederzeit hochwertiges und bezahlbares Trinkwasser.
- Gewässer und unser Grundwasser werden sauber.



- Der naturnahe Wasserhaushalt wird gestärkt und wiederhergestellt.
- Die Abwasserentsorgung wird nach dem Verursacherprinzip organisiert.
- Wasserversorgungs-Infrastruktur und Wassernutzung werden an die Folgen der Klimakrise angepasst.

Um diese Ziele zu erreichen, werden zehn strategische Themenfelder bearbeitet, die den Weg zu einem zukunftsfähigen Umgang mit Wasser aufzeigen. Diese sind:

1. Den naturnahen Wasserhaushalt schützen, wiederherstellen und dauerhaft sichern – Wasserknappheit und Zielkonflikten vorbeugen
2. Gewässerverträgliche und klimaangepasste Flächennutzung im ländlichen und urbanen Raum realisieren
3. Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung weiterentwickeln - guten Zustand erreichen und sichern
4. Risiken durch Stoffeinträge begrenzen
5. Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterentwickeln - vor Extremereignissen schützen und Versorgung gewährleisten
6. Wasser-, Energie- und Stoffkreisläufe verbinden
7. Leistungsfähige Verwaltungen stärken, Datenflüsse verbessern, Ordnungsrahmen optimieren und Finanzierung sichern
8. Meeresgebiete intensiver vor stofflichen Einträgen vom Land schützen
9. Bewusstsein für die Ressource Wasser stärken
10. Gemeinsam die globalen Wasserressourcen nachhaltig schützen

Kommunen, Stadtwerke und Wasserversorgungsunternehmen

Eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Nationalen Wasserstrategie kommt den Kommunen zu: Sie sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. In ihrer Verantwortung liegen Planung, Bau und Betrieb von Wasserwerken und Kläranlagen. Die Kommunen können diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder an private Unternehmen delegieren. In beiden Fällen unterliegen sie der staatlichen Aufsicht und müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt gemäß der Trinkwasserverordnung und der Abwasserverordnung einhalten.

Zu einer sicheren und qualitativ hochwertigen Wasserversorgung gehören insbesondere der Betrieb und die Instandhaltung der Wasseraufbereitungsanlagen, der



Wasserleitungsnetze und der Speicherinfrastruktur. Investitionen und Modernisierungen können die Effizienz in diesen Bereichen verbessern, vor allem durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien. Intelligente Zähler- und Wassermanagementsysteme sowie neue Technologien zur Reduzierung von Wasserverlusten können die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung verbessern.

Kommunen, Stadtwerke und Wasser- bzw. Trinkwasserversorger müssen eng zusammenarbeiten, um die langfristige Nachhaltigkeit der Wasserversorgung zu gewährleisten und Herausforderungen wie Bevölkerungswachstum, Wasserknappheit und klimatische Veränderungen anzugehen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Wasserverbänden, Umweltschutzorganisationen, anderen Kommunen und der Bevölkerung: Nur so können Synergien geschaffen werden. Gerade Kommunen und Stadtwerke stehen in der Öffentlichkeit und können aus dieser Position heraus das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser schärfen.

Die Sicherung einer nachhaltigen Wasserversorgung

Die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz in Deutschland stehen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor großen Herausforderungen. Die Bevölkerungsentwicklung, die Landnutzung, die Industrie sowie klimatische Veränderungen haben Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Wasserressourcen. Die nationale Wasserstrategie spielt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung in Deutschland, die insbesondere von den Kommunen, Stadtwerken und Wasserversorgern umgesetzt werden muss. Ihre aktive Beteiligung und Zusammenarbeit sind entscheidend, um die langfristige Verfügbarkeit von sauberem Wasser zu gewährleisten. Durch ihre Rolle in der lokalen Umsetzung, Infrastrukturplanung, Wassereffizienz, Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, Öffentlichkeitsarbeit und politischem Engagement können sie maßgeblich zur Weiterentwicklung der nationalen Wasserstrategie beitragen.

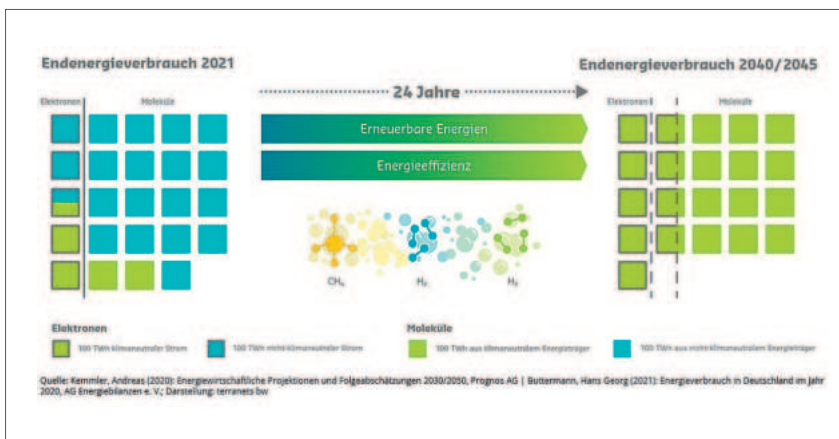
Ingo Fleuchaus
Freier Journalist
07628 803320
info@textdirekt.de



Die richtige Zeit zum Handeln? Jetzt.

Wasserstoff als Wegbereiter für das Gelingen der Energiewende

Nicht erst seit den aktuellen Debatten um die Nutzung der Kernenergie oder die Wärmewende stellt sich die Frage, wie die Themen Ökologie, Ökonomie, Versorgungssicherheit und soziale Akzeptanz im künftigen Energiesystem energiepolitisch verbunden werden können. Nach langen Diskussionen über Ausstiege müssen dabei nun pragmatisch und zielführend Überlegungen in den Fokus rücken, die konkrete Einstiegs-Szenarien beschreiben. Dafür braucht es zunächst einen klaren Blick auf den Ist- und Zielzustand:



Rund 80 % der in Deutschland genutzten Endenergie wird derzeit durch feste, flüssige oder gasförmige Energieträger wie Erdöl, Kohle oder Erdgas bereitgestellt. Rund 10% davon wurden in 2021 klimaneutral erzeugt. Nur 20% der Endenergie wird in Form von Strom elektrisch genutzt. Davon wurden in 2021 ca. 41% klimaneutral erzeugt. Die Situation in Baden-Württemberg ist damit vergleichbar.

Quelle: Statista und
Arbeitsgemeinschaft
Energiebilanzen,
Darstellung:
terranets bw

Für das Gelingen der Energiewende und für das Erreichen der nationalen bzw. baden-württembergischen Klimaschutzziele bis 2045 bzw. bis 2040 besteht somit ein erheblicher Dekarbonisierungsbedarf. Neben dem Ausbau Erneuerbarer Energien, der zunehmenden Elektrifizierung und weiteren Steigerungen der Energieeffizienz wird Wasserstoff als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle im Energiesystem der Zukunft einnehmen.

Aufbau eines europäischen und nationalen Wasserstoff-Backbones

Mit dem Transport und der Speicherung von Wasserstoff bildet die bestehende Gasinfrastruktur zukünftig eine entscheidende Säule der Energiezukunft. Geplant ist der Aufbau eines europäischen und nationalen Wasserstoff-Transport-Netzes. Durch die schrittweise Umstellung der bestehenden Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff werden sowohl volkswirtschaftliche Effizienz und schnelle Umsetzung als auch die Methan-Versorgung in der Übergangszeit sichergestellt.

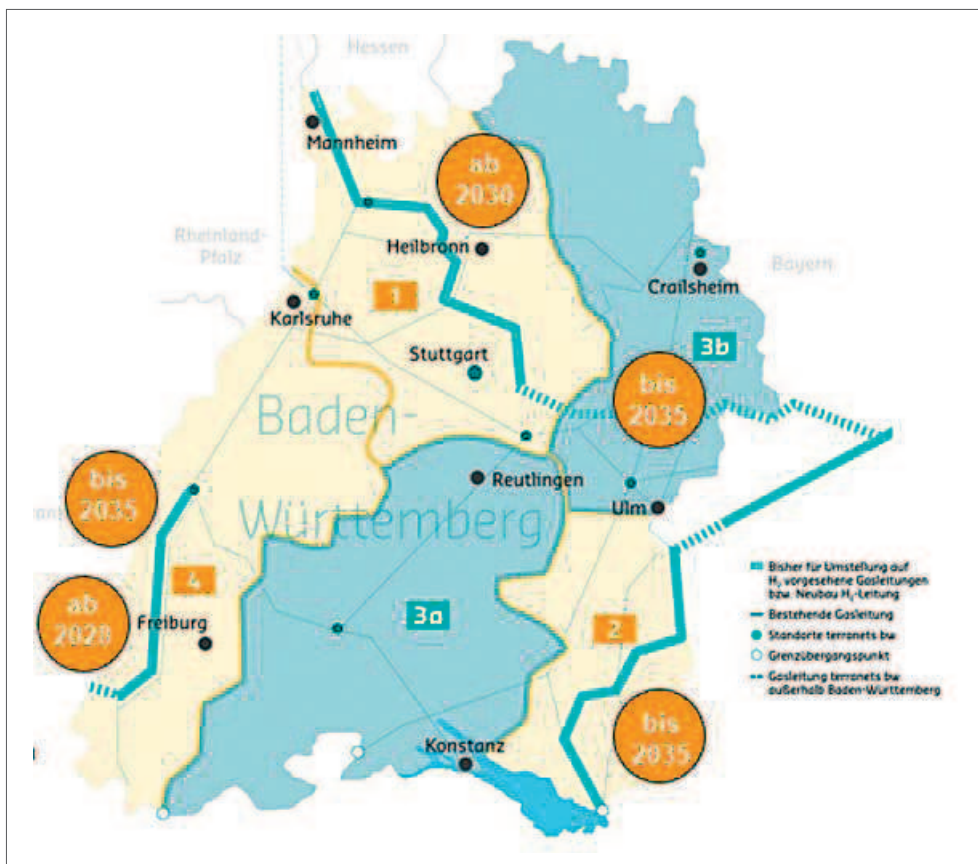
Anbindung Baden-Württemberg

Der Gastransportnetzbetreiber terranets bw engagiert sich dabei zum einen in konkreten Projekten zum Aufbau europäischer und nationaler Wasserstoff-Routen. Zudem arbeitet terranets bw im Sinne einer diversifizierten Energieversorgung



mit Hochdruck daran, Baden-Württemberg möglichst rasch an alle künftigen Wasserstoff-Korridore anzubinden. Dafür plant das Unternehmen den Aufbau eines umfassenden Wasserstoff-Netzes in Hessen und Baden-Württemberg.

Den Kern der Planungen bilden dabei bestehende Erdgasleitungen, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden. terranets bw betreibt aktuell ein 2.750 km umfassendes Gastransport-System in Hessen und Baden-Württemberg. In enger Kooperation mit den Verteilernetzbetreibern und Stadtwerken können so schon frühzeitig erste Regionen mit Wasserstoff versorgt werden – bei zeitgleicher Versorgung mit Erdgas während der Übergangsphase.

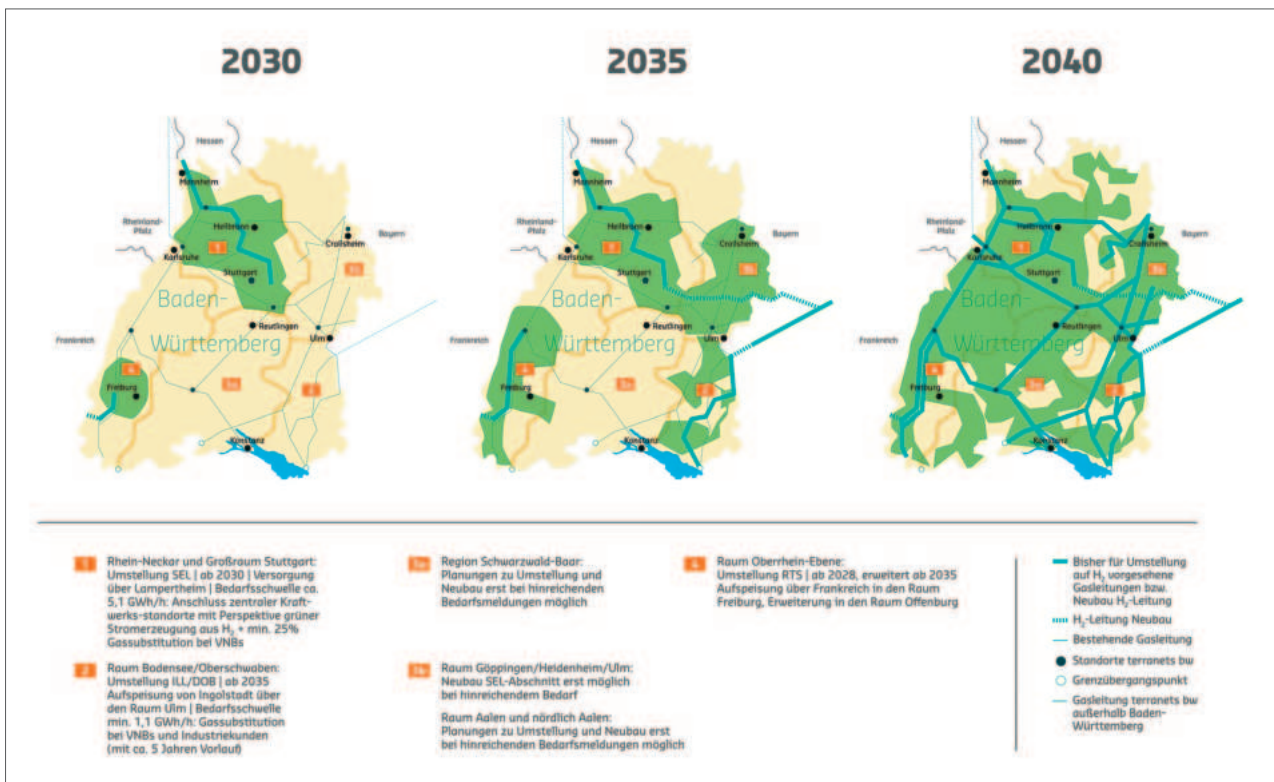


Bereits ab 2028 entsteht im Rahmen des Pilotprojektes RHYN Interco im Raum Freiburg das erste Wasserstoffnetz in Baden-Württemberg. Bis 2035 kann das Wasserstoffnetz bis nach Offenburg erweitert werden. Die Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) wird ab 2024 als wasserstofftaugliche Leitung gebaut. Sie wird zunächst für die sichere Versorgung mit Wärme und Strom Erdgas transportieren. Ab 2030 soll sie als erste Pipeline die Region Rhein-Neckar und den Großraum Stuttgart mit Wasserstoff versorgen.

Eine Erweiterung der SEL bis ins bayerische Bissingen kann bis 2035 umgesetzt werden. Ebenfalls bis zum Jahr 2035 ist die Wasserstoffanbindung der Region Oberschwaben bis zum östlichen Bodensee-Raum geplant.

Entsprechend der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg ist die Versorgung mit konventionellem Erdgas ab 2040 nicht mehr vorgesehen

Schrittweise stellt terranets bw dann weitere Leitungsabschnitte von Erdgas auf Wasserstoff um, sodass auch über die Netze der Verteilnetzbetreiber und Stadtwerke eine Wasserstoff-Verfügbarkeit in der Fläche sichergestellt werden kann:



Worauf es jetzt konkret ankommt

terranets bw leistet mit den konkreten Planungen einen aktiven Beitrag zur Gestaltung des künftigen Energiesystems und der Wasserstoff-Verfügbarkeit in allen Sektoren. Damit ein schneller Wasserstoff-Hochlauf gelingen kann, müssen jetzt auf europäischer und nationaler Ebene die regulatorischen Weichen sowohl für die integrierte Netzplanung von Wasserstoff und Methan als auch eine hinreichende Investitionssicherheit gestellt werden.

Und auch für Unternehmen in Baden-Württemberg besteht schon heute konkreter Handlungsbedarf: Für den Umbau des Energiesystems bis 2040 ist eine entspre-



chende Infrastruktur-Planung mit hinreichender Vorlaufzeit zwingend erforderlich. Dekarbonisierungs-Optionen sollten daher frühzeitig und in enger Abstimmung mit den jeweiligen Netzbetreibern geprüft werden. Für die Planung einer leistungsfähigen Infrastruktur braucht es valide Angaben zur Bedarfsentwicklung.

Auch für Unternehmen besteht konkreter Handlungsbedarf: Unter der Schirmherrschaft des Landes Baden-Württemberg läuft aktuell eine Abfrage der Wasserstoff-Bedarfe, die von terranets bw und vielen Verbänden aktiv unterstützt wird.

Unternehmen können ihre Bedarfe bei einer landessweiten Bedarfsabfrage einbringen. Mehr Informationen dazu sind veröffentlicht unter: www.h2-fuer-bw.de/. Bei Fragen dazu informieren Sie sich gerne online oder kommen Sie persönlich auf uns zu.

<https://www.terranets-bw.de/>

Über terranets bw

terranets bw ist unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.750 km langen Gashochdruckleitungsnetz stellt terranets bw den diskriminierungsfreien Gas-Transport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher.

<https://www.h2-fuer-bw.de/>

Über die Initiative Wasserstoff für Baden-Württemberg

Um die Planungen für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes transparent darzustellen und alle Akteure zu vernetzen, hat terranets bw im Jahr 2021 die Initiative Wasserstoff für Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Unter <https://www.h2-fuer-bw.de/> sind aktuelle Planungen und Bezugsrouten, Kooperationsprojekte sowie die Möglichkeit zur Wasserstoff-Bedarfsmeldung veröffentlicht.

Christoph Luschnat
terranets bw
0711 78121201
c.luschnat@terranets-bw.de



Politische Baustellen der Wärmewende:

Schlaglicht auf GEG-Novelle und Wärmeplanungsgesetz

1. Einstieg

Unser Bundes-Klimaschutzgesetz gibt vor, dass Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral ist, das heißt: wirtschaftet, produziert, sich fortbewegt oder wohnt. Bei der Erreichung dieses Ziels wird die Energiewende im Wärmebereich eine Schlüsselrolle einnehmen, weil mehr als 80% der Wärmenachfrage noch mittels Verbrennung von fossilen Energieträgern gedeckt wird. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Bundesregierung seit einigen Monaten auch an einer Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), das in der öffentlichen Berichterstattung zwischenzeitlich zum „Heizungsgesetz“ degradiert wurde. Der vorliegende Artikel versucht eine sachliche Zusammenfassung des aktuellen Arbeitsstandes. Um es vorwegzunehmen: Der GEG-Gesetzentwurf befindet sich in einem zwischen den Ampel-Fraktionen abgestimmten Status. Das Inkrafttreten der GEG-Novelle ist nach wie vor für den 01.01.2024 geplant, die zweite und dritte Lesung des GEG-Gesetzentwurfes im Bundestag soll am 08.09.2023 erfolgen.

2. Der Kern der aktuellen GEG-Novelle

Am 19.04.2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ verabschiedet. Nach anhaltenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung erfolgte dessen Überarbeitung, die seit dem 30.06.2023 als „Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP“ zum o.g. Entwurf vorliegt. Dieser zur Abstimmung im Bundestag vorliegende Gesetzentwurf soll flankiert werden von einem „Förderkonzept für erneuerbares Heizen“ im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), das im vorliegenden Artikel aber nicht weiter betrachtet wird. Was beinhaltet der aktuelle GEG-Gesetzentwurf im Kern?

Heizungsanlagen dürfen ab 2024 „nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme [...] erzeugen.“ Gemeint sind auch Anlagen, „die in ein Gebäudenetz einspeisen“. Adressaten dieser Verpflichtung sind Gebäude- oder Wohnungseigentümer, die freiwillig eine neue Heizung einbauen oder eine irreparable austauschen müssen. Dies gilt auch für Contractoren, die vom Eigentümer beauftragt sind. Die Einhaltung des 65%-Gebots wird entweder individuell rechnerisch nachgewiesen oder vereinfacht durch den Einsatz folgender Erfüllungsoptionen:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz
2. Elektrisch angetriebene Wärmepumpe
3. Stromdirektheizung



4. Solarthermische Anlage
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung
7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung

Diese Erfüllungsoptionen werden in den §§ 71b bis 71h durch spezielle **Anforderungen** präzisiert. Unabhängig von den speziellen Anforderungen ist hervorzuheben, dass erneuerbare Wärmeerzeugung nach § 1 Abs. 3 als im **überragenden öffentlichen Interesse** stehend qualifiziert wird, und dass der Einsatz von **fossilen Brennstoffen** nach dem 31.12.2044 verboten ist (§ 72 Abs. 4). In den §§ 71i bis 71m werden des Weiteren **Übergangsfristen** definiert, die zusammen mit den Absätzen 8 bis 12 des Paragraphen 71 ganz wesentliche Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom April darstellen. Diese Übergangsfristen im GEG wurden verknüpft mit Regelungen im Wärmeplanungsgesetz (WPG). Letzteres skizzieren wir nachfolgend kurz, um abschließend in Kapitel 4 die **Synthese** aus GEG und WPG darzustellen.

3. Der Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes vom 01.06.2023

Nach dem Entwurf für ein „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ müssen Wärmenetze ab dem 01.01.2030 zu mindestens 50 Prozent und spätestens bis zum 31.12.2044 vollständig aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. Vor diesem Hintergrund richtet sich das WPG an die **Bundesländer**, die sicherstellen sollen, dass

- bis 31.12.2025 für Gebiete ab 100.000 Einwohner
- bis 31.12.2027 für Gebiete mit 10.000-100.000 Einwohnern

Wärmeplanungen durchgeführt sind.

Nach §7 des Gesetzentwurfs beteiligt „die planungsverantwortliche Stelle [...] im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung [...] die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können.“



Kern der Wärmeplanung ist die Ausweisung von **Wärmenetzgebieten** und Gebieten für **dezentrale Wärmeversorgung** auf Basis einer **Bestands- und Potenzialanalyse** mit der Maßgabe einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Versorgung. Parallel müssen **Umsetzungsmaßnahmen** zur Erreichung der definierten **Ziel-szenarien** entwickelt werden. Wärmepläne werden veröffentlicht.

4. Synthese: Fristen im GEG durch Verzahnung mit Kommunalen Wärmeplanung

Das 65%-Gebot gilt grundsätzlich mit dem geplanten Inkrafttreten der GEG-Novelle zum 01.01.2024, genauso grundsätzlich ist es aber mit einer **allgemeinen Übergangsfrist** ab dem Austausch einer bestehenden Heizung versehen. D.h., dass nach dem ersten Heizungsaustausch eine Heizung fünf Jahre lang betrieben werden darf, die nicht dem 65%-Gebot entspricht (§ 71i).

In Neubaugebieten gilt das 65%-Gebot (inkl. seiner fünfjährigen allgemeinen Übergangsfrist) ab 01.01.2024, in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und in Bestandsgebäuden gelten aber **Aussetzungsregeln** für das 65%-Gebot: Und zwar bis 30.06.2026 in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, sowie bis 30.06.2028 in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern.

Ebenfalls in § 71 Abs. 8 wird noch ein weiteres Szenario entwickelt, bei dem eine Sonderregel gilt: Wenn eine Kommune auf Basis des WPG einen Wärmeplan erstellt und eine „Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugesbiet“ trifft, dann gilt nach Ablauf eines Monats das 65%-Gebot für neue Heizungen. Die beschriebenen Regeln sind im folgenden Diagramm dargestellt:



5. Fazit

Ein teilweise chaotisch verlaufender Gesetzgebungsprozess für das neue GEG biegt auf die Zielgerade ein: am 08.09.2023 soll der Bundestag über den vorliegenden Gesetzentwurf abstimmen.



Eine interessante Frage – die hier nicht mehr abschließend beantwortet werden kann – ist, wie das GEG in Baden-Württemberg wirken wird: Hier sind gut 100 Stadtkreise und große Kreisstädte per Landesrecht verpflichtet, schon bis zum 31.12.2023 eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Gilt dort das 65%-Gebot dann ab 01.01.2024? Vermutlich wird dies von der oben angedeuteten aktiven Entscheidung über Wärme- bzw. Wasserstoffnetze abhängen.

Bei vielen offenbleibenden Fragen und Unklarheiten ist eine Erkenntnis relativ klar: Die klimaneutrale Zukunft des Heizens wird aus netzgebundenen Lösungen einerseits und aus dezentraler Einzelversorgung andererseits bestehen. **Elektrische Wärmepumpen** werden beide Seiten prägen, insbesondere die dezentrale. Zahlreiche Argumente sprechen für einen Hochlauf dieser Technologie in den kommenden Jahren: sie ist politisch gewollt und gesetzt, umweltfreundlich ohne einen Verbrennungsprozess, kompatibel mit energiewirtschaftlichen Entwicklungen in Richtung flexibler, steuerbarer Verbraucher.

Der **Wärmepumpentag der EnBW Energiegemeinschaft** widmet sich voll und ganz in einem interessanten Format der Zukunftstechnologie des Heizens:

Wärmepumpentag am 27.09.2023

Von 9:30 Uhr - 17:00 Uhr Neckar Forum Esslingen

Ihr Ticketpaket:

- Ticket für die Teilnahme am Wärmepumpentag
- Getränke, Snacks, Mittagessen und Imbiss
- Teilnahmebescheinigung inkl. DENA Bildungspunkte (3 Stunden für Wohn- und Nichtwohngebäude und Energieaudit DIN 16247)
- Online-Teilnehmerunterlage

Preis je Ticket zzgl. MWSt.

149,- Euro Normalpreis

119,- Euro Sonderpreis für Stadtwerke per Gutscheincode **SW-WP2023**

0,- Euro für Azubis, Studenten & Schüler

Weitere Infos und Tickets unter:

<https://waermepumpentag.enbw-eg.de>

Steffen Moser
EnBW Energiegemeinschaft e.V.
0171 2909334
s.moser@enbw.com



Dynamisches kabelloses Laden von Elektrofahrzeugen

Balingen durch aktuelles Projekt als Vorreiterstadt



In Balingen wird erstmals in Deutschland eine wegweisende Technologie namens Dynamic Wireless Power Transfer (DWPT) für Elektrofahrzeuge im Realbetrieb getestet. DWPT ermöglicht das kontaktlose Laden von E-Fahrzeugen während der Fahrt.

Das Forschungsprojekt trägt den Namen ELINA und bedeutet „Einsatz dynamischer induktiver Ladeinfrastruktur im ÖPNV“. Die Projektpartner EnBW, Electreon Germany, das Karlsruher Institut für Technologie

(KIT) und die Forschungsstelle für Energiewirtschaft München (FfE) wollen dabei zusammen mit den Stadtwerken Balingen die kontaktlose Ladetechnologie unter realen Bedingungen einsetzen und die Praxistauglichkeit beweisen. Das gesamte Vorhaben steht unter der Trägerschaft des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

Seit Eröffnung der Gartenschau Anfang Mai bringt ein Shuttlebus, der von den Stadtwerken Balingen zur Verfügung gestellt wird, die Fahrgäste zur Gartenschau. Das Besondere daran: Der E-Bus lädt seine Batterie kontaktlos während der Fahrt und beim Warten an Haltestellen auf. Pünktlich zur Gartenschau wird damit in Balingen erstmals in Deutschland eine dynamische drahtlose Ladetechnologie für E-Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in der Praxis getestet. Die Einsatzstrecke des Gartenschau-Shuttlebusses führt vom Parkplatz auf dem Messegelände zur Haltestelle Stadthalle. Der dynamische Ladevorgang erfolgt dabei auf einem etwa 400 Meter langen Teilstück in der Wilhelmstraße.

Bereits seit Juni 2022 laufen die Vorbereitungen für das Projekt. Um die kontaktlose Ladung zu ermöglichen, wurden auf rund 400 Meter Straße und an zwei Haltestellen Induktionsspulen verbaut und über Kabel an das Stromnetz angeschlossen. Wenn sich der Bus den Induktionsspulen nähert, werden dort hochfrequente Magnetfelder erzeugt. Diese induzieren in Empfängerspulen am Fahrzeugboden des Busses einen elektrischen Strom, mit dem die Batterie geladen wird. Der Großteil der Ladetechnik ist unsichtbar, lediglich die Schaltschränke am Straßenrand und an den Haltestellen zeugen noch vom Aufbau. Insgesamt wurden bei den mehrwöchigen Bauarbeiten über 240 Magnetspulen verbaut.





Verlegung der Induktionsspulen

Die EnBW ist für die Projektsteuerung sowie den Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur verantwortlich.

Electreon Germany ist für die Umrüstung bzw. Ausstattung des E-Linienbusses mit der entsprechenden Technik zuständig und liefert die Ladeinfrastruktur für das ELINA-Projekt.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) entwickelt im Rahmen des Forschungsvorhabens ein Planungstool, um DWPT-Netze für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wirtschaftlich zu optimieren.

Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (FfE) untersucht die Auswirkungen des DWPT-Einsatzes auf das Energiesystem und das Klima. Zudem ermittelt sie die Marktpotenziale für die Anwendung im deutschen ÖPNV. Die FfE erstellt anhand dieser Ergebnisse und zusätzlicher Befragungen, darunter Experten, Fahrpersonal und Fahrgäste des Gartenschau-Shuttles, ein umfassendes Bild der möglichen Akzeptanz der DWPT-Technik.

Die Stadtwerke Balingen betreiben den Elektrobus zunächst als Gartenschau-Shuttle und später im regulären Linienverkehr. Als Betreiber des örtlichen Stromnetzes tragen sie zur vereinfachten Planung und Umsetzung der Stromanschlüsse bei und liefern Erkenntnisse und Daten für die Analyse der Auswirkungen auf das Energiesystem.



In einer weiteren Ausbaustufe wird zum Ende der Gartenschau eine zweite Induktionsstrecke von insgesamt rund 600 m Länge in Betrieb gehen. Der Elektrobus wird dann im regulären ÖPNV-Betrieb auf mehreren Balingen Buslinien zum Einsatz kommen und lädt auf induktiven Ladestrecken von insgesamt einem Kilometer Länge während der Fahrt auf.

Die Stadtwerke Balingen sind stolz darauf, Teil dieses wegweisenden Forschungsprojekts für eine dynamische drahtlose Ladetechnologie für Elektrofahrzeuge zu sein. Mit dem Einsatz dieser innovativen Technologie und der Integration von Elektrobussen trägt Balingen aktiv zur Dekarbonisierung des öffentlichen Personennahverkehrs bei und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus eröffnet die Teilnahme an diesem Projekt der Kommune mit ihren Stadtwerken auch wirtschaftliche Chancen und die Möglichkeit, sich als Vorreiter im Bereich nachhaltiger Mobilität zu positionieren.

Harald Eppler
Stadtwerke Balingen
07433 9989-511
sekretariat@stadtwerke.balingen.de



Energiepreisbremsen

Ein Ausblick



Gesetzgebung

Novelle der Energiepreisbremsen und der Differenzbetragsanpassungsverordnung: Erneuter Umsetzungsbedarf durch Energieversorger

Der Bundestag hat am 23. Juni 2023 einen Gesetzentwurf mit Änderungen am Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sowie am Strompreisbremsengesetz (StromPBG)

verabschiedet. Für Energieversorger ist insbesondere die Änderung des Referenzpreises für tageszeitvariable Tarife zu beachten. Zudem soll die Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV) an die veränderte Marktlage angepasst werden.

Änderungen an den Energiepreisbremsen

Mit der Novelle der Energiepreisbremsen werden überwiegend technische und redaktionelle Änderungen an den genannten Gesetzen sowie an weiteren energiewirtschaftlichen und sozialrechtlichen Gesetzen vorgenommen. Für Energieversorgungsunternehmen folgt daraus in einigen Punkten neuer Umsetzungsbedarf sowie an vielen – aber nicht allen Stellen, wo dies wünschenswert gewesen wäre – mehr Rechtssicherheit in der Umsetzung:

- Energieversorger werden verpflichtet, sofern ihnen Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass ein Kunde oder dessen verbundene Unternehmen ihre Höchstgrenze überschritten haben, dies der Prüfbehörde zu melden. Bisher ist jedoch noch nicht bekannt, welche Stelle zur Prüfbehörde benannt werden soll. Ferner enthält der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung, mit der die Grundlage für den Übergang eines Rückforderungsanspruchs vom Lieferanten auf die Prüfbehörde oder den Bund geschaffen wird. Unter welchen Voraussetzungen dies geschehen soll, bleibt der Verordnung vorbehalten, weckt aber die Hoffnung, dass die Prüfbehörde oder der Bund die Lieferanten von besonders „schwierigen“ Rückforderungsfällen entlasten könnte.

- Ein Energieversorger, der einen Kunden am 31. Dezember 2023 beliefert, muss grundsätzlich unverzüglich nach der endgültigen Selbsterklärung des Kunden, spätestens aber bis zum 31. Juni 2024, dem Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit einer Auflistung etwaiger Rückforderungsansprüche je Entnahmestelle zukommen lassen. Rückforderungsansprüche müssen bis zum 31. Juni 2024 geltend gemacht werden. Unklar ist, ob diese Frist nur die Rückforderungsansprüche aus der Überschreitung von Höchstgrenzen oder auch andere bereicherungsrechtliche Fälle, etwa bei einer Fehlkalkulation, betreffen soll. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle mehr-



deutig. Auch ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Folge eine Fristüberschreitung hat. Unverändert bleibt der Inhalt des § 20 Abs. 1 EWPBG, wonach allen anderen Kunden die gewährten Entlastungen in der Jahresrechnung auszuweisen sind. Rechnet der Lieferant gegenüber dem Kunden nicht auf Jahresbasis, sondern in kürzeren Zeitintervallen ab, ist diesem nach Ablauf von zwölf Monaten eine entsprechende Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung sorgt gerade bei rollierender Abrechnung für erheblichen Umsetzungsaufwand. Eine entsprechende Regelung existiert im Strompreisbremsengesetz unterdessen nicht.

■ Es wird klargestellt, dass Erdgaskunden, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt, einen Entlastungsanspruch nach § 6 EWPBG haben.

■ Der ursprüngliche Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/6873) sah die Einführung eines abweichenden Referenzpreises für den Betrieb von Wärmepumpen und Stromheizungen vor. Aufgrund der vom Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (BT-Drs. 20/7395) werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nunmehr verpflichtet, für Netzentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh, die über einen tageszeitvariablen Tarif, der einen Schwachlast- oder Nieder- und Hochtarif vorsieht, beliefert werden, ab dem 1. August 2023 einen abweichenden Referenzpreis vorzusehen. Dieser ergibt sich einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, wie der Umsatzsteuer, aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche. Gilt beispielsweise täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr der Niedertarif entspricht dies 1/3 der Woche, während der Hochtarif von 6 Uhr bis 22 Uhr 2/3 der Woche entspricht. Daraus ergibt sich ein zeitgewichteter Durchschnitt von 36 Cent pro Kilowattstunde. Durch den Betrachtungszeitraum einer Woche finden unterschiedliche Gewichtungen der Tarife beispielsweise an Wochenenden Berücksichtigung. Ausnahmsweise darf die zusätzliche Entlastung, die sich aus der Differenz zum bisher gültigen Referenzpreis ergibt, auch im Wege einer einmaligen Entlastung mit Frist bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Der Lieferant muss den Kunden vor dem 1. Oktober 2023 in Textform informieren, falls er von dieser Möglichkeit der einmaligen Entlastung Gebrauch macht. Erfolgt eine Abrechnung nach dem 1. August 2023 aber vor dem 1. Oktober 2023, kann die Information im Rahmen der Rechnung mitgeteilt werden. Die Information sollte auch in späteren Rechnungen enthalten sein, die den Entlastungszeitraum umfassen. Fraglich ist, ob die Regelung auf Netzentnahmestellen beschränkt bleiben soll, an denen zumindest teilweise eine Wärmepumpe oder eine Stromheizung betrieben wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der neu eingeführte Referenzpreis für „Heizstrom“ angedacht ist (BT-Drs. 20/7395, S. 78). Bereits die ursprüngliche Regelung sah



jedoch vor, dass der abweichende Referenzpreis für Netzentnahmestellen mit tageszeitvariablen Tarifen gilt, die „**nicht** oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung“ (BT-Drs. 20/6873, S. 16, Hervorhebung durch die Verfasser) dienen. Das bedeutet, dass dieser Tatbestand von vornherein keine Unterscheidung zwischen Heizstrom und anders verwendetem Strom vorsah, was dafür spricht, dass die Erwähnung von Heizstrom in der Gesetzesbegründung lediglich beispielhaft ist. Falls die Versorger weiterhin, wie es vom Gesetzgeber intendiert ist, die Kunden „automatisch“ entlasten sollen, würde es diese jedenfalls vor die Schwierigkeit stellen, herauszufinden, ob der Strom tatsächlich zum Heizen eingesetzt wird. Um das geschilderte Risiko zu minimieren, könnten in Betracht kommende Kunden sicherheitshalber abgefragt werden. Da es sich um einen Anspruch des Kunden gegenüber dem Versorger handelt, sind die Kunden grundsätzlich für die Tatbestandsvoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig.

Für Erdgas- und Stromverbraucher, die nicht über ein Standardlastprofil und Wärmekunden mit einem Anspruch nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 EWPBG wird zudem ein zusätzlicher Entlastungstatbestand bei atypischen Minderverbräuchen eingeführt. Voraussetzungen sind unter anderem der Bezug von Corona-Überbrückungshilfen oder Mitteln aus dem Fonds „Ausbauhilfe 2021“ sowie ein um 40 Prozent niedrigerer Verbrauch im Jahr 2021 als im Jahr 2019. Die Abwicklung erfolgt über die Prüfbehörde, sodass für Energieversorger diesbezüglich kein weiter Aufwand entsteht. Zudem enthält die Novelle weitreichende Änderungen betreffend die Höchstgrenzen von Schienenbahnen sowie eine Vielzahl von kleineren Gesetzesänderungen, auch in anderen energiewirtschaftlichen und sozialrechtlichen Gesetzen. Die Regelungen treten größtenteils am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Weitere Hilfestellung bei der Auslegung des EWPBG bieten die Antworten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren und zu den Höchstgrenzen, die zuletzt Mitte Juni aktualisiert wurden.

Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV)

Daneben hat die Bundesregierung dem Bundestag eine Änderungsverordnung zur Anpassung der Differenzbetragsanpassungsverordnung (BT-Drs. 20/7225) vorgelegt, welcher der Bundestag noch zustimmen muss. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der Differenz aus Arbeitspreis und dem jeweiligen Referenzpreis. Die Anpassung steht vor dem Hintergrund der in der aktuellen Marktlage sinkenden Großhandelspreise.

Bisher gelten für Unternehmenskunden, die wegen einer zu erwartenden Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind, ein begrenzter Differenzbetrag von 8 Cent pro Kilowattstunde



für Erdgas, Wärme und Dampf sowie 24 Cent pro Kilowattstunde für Strom. Diesen Kundengruppen soll dadurch ein Wechsel zu einem günstigeren Versorger attraktiv gemacht werden. Ab dem 1. September 2023 soll mit der Änderungsverordnung die Begrenzung des Differenzbetrages für Erdgas auf 6 Cent pro Kilowattstunde und für Strom auf 24 Cent je Kilowattstunde herabgesetzt werden. Für Wärme- und Dampflieferungen bleibt die Begrenzung unverändert bei 8 Cent pro Kilowattstunde.

Christian Teßmann,
PWC
0211 981-4787
christian.tessmann@pwc.com

Paul Roßbach,
PWC
0211 981-1788
paul.rossbach@pwc.com



Personalien

Schicken Sie uns Ihre
Meldungen zu
Personalien an
info@energie-team.org

Personalien aus Unternehmen:

Geislingen an der Steige: [Armin Bardelle](#), seit 1. Januar 2023 Vorstand der Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG, hat das Unternehmen im März wieder verlassen. Der bisherige Alleinvorstand [Hubert Rinklin](#) führt die Genossenschaft bis auf Weiteres gemeinsam mit [Ralf Wuchenaue](#)r, der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ebenfalls zum hauptamtlichen Vorstand bestellt worden war.

Remstal: Ende Mai 2023 ging [Gabriele Laxander](#) nach fast neun Jahren in der Geschäftsführung der Remstalwerke GmbH & Co. KG in den Ruhestand. Nachfolger ist seit 1. Juni 2023 [Dr. Torsten Briegel](#), zuletzt Vorstand des Regensburger Energieversorgers REWAG.

Schorndorf: [Christoph Baier](#) ist nicht mehr Geschäftsführer der Stadtwerke Schorndorf. Die Trennung erfolgte einvernehmlich nach ca. zweieinhalb Jahren aufgrund von unterschiedlichen Zielvorstellungen über die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens. Über eine Nachfolge ist noch nicht entschieden.

Tuttlingen: Im April 2023 hat [Branka Rogulic](#) die Stadtwerke Tuttlingen nach über 10-jähriger Tätigkeit verlassen und übernimmt zum 1. Januar 2024 die Geschäftsführung der Stadtwerke Ansbach. In Tuttlingen wurde zunächst [Olaf Hummel](#) als Interimgeschäftsführer bestellt. Ab 1. August 2023 wird er das Unternehmen gemeinsam mit [Gerd Hertle](#) führen, der zuletzt bis 2021 Geschäftsführer der Stadtwerke Böblingen war.

Baden-Baden: Bei der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2023 in Baden-Baden wurde [Michael Homann](#), Geschäftsführer der Stadtwerke Karlsruhe, zum neuen Präsidenten des Verbandes für Energie- und Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg (VfEW) gewählt. Er folgt damit auf [Klaus Saiger](#) von der Fairnetz in Reutlingen, der das Präsidentenamt nach acht Jahren abgibt.

Personalien aus dem Energie-Team

Im Zuge seines Eintritts in den Ruhestand ist [Christoph Ranzinger](#), bis 30. Juni 2023 Geschäftsführer der Energieversorgung Rottweil, auch aus dem Steuerungskreis des Energieteams ausgeschieden.

Über seine Nachfolge wird gemeinsam mit weiteren Änderungen in diesem Gremium im weiteren Verlauf des Jahres entschieden.



Termine 2023

Energie-Team Baden-Württemberg

Nähere Auskünfte zu den Terminen erhalten Sie unter 0711 289-87221

September 2023
Runder Tisch Öffentlichkeitsarbeit
Online-Treffen

5. Oktober 2023
Steuerungskreis
Reutlingen

Darüber hinaus sind weitere Veranstaltungen in Planung. Gern nehmen wir ihre Impulse und Anregungen dafür auf.



Impressum

Energie-Team Intern
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

www.energie-team.org

Redaktion

Tilman Kabella
Netze BW GmbH
Telefon 0711 289-87221
t.kabella@netze-bw.de

Dr. Jochen Schicht
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

Markus Schneider
Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Gestaltung und Produktion

Guntram Gerst
guntramgerst.de



